



21. Juni 2019

Erläuternder Bericht über die Änderung der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV)

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Die Anlagestiftungen sind Hilfseinrichtungen der beruflichen Vorsorge. Es sind kollektive Anlagen für alle Einrichtungen, die dem Zwecke der beruflichen Vorsorge dienen. Die Ursprünge der Anlagestiftungen reichen bis in die sechziger Jahre des letzten Jahrhunderts zurück. Erst im Rahmen der Strukturreform hat der Gesetzgeber entschieden, die Anlagestiftungen durch Änderung des BVG vom 19. März 2010 im Gesetz zu kodifizieren. Gemäss Artikel 53k BVG erlässt der Bundesrat dazu Bestimmungen über den Anlegerkreis, die Äufnung und Verwendung des Stammvermögens, die Gründung, Organisation und Aufhebung, die Anlage, Buchführung, Rechnungslegung und Revision, sowie der Anlegerrechte.

Den Auftrag des Gesetzgebers hat der Bundesrat mit dem Erlass der Verordnung über die Anlagestiftungen ASV umgesetzt, welche am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist. Zwischenzeitlich ist ein limitierter Revisionsbedarf sichtbar geworden. Beispielsweise ist es im Bereich des Wertschriftensparens der Säule 3a üblich geworden, höhere Aktienanteile anzubieten. Auch muss der Einführung von Wahlmöglichkeiten im Rahmen der sogenannten 1e-Pläne aufgrund der Änderung des Freizügigkeitsgesetzes vom 18. Dezember 2015 adäquat Rechnung getragen werden.

1.2 Wesentliche Anpassungen

Die Verordnung enthält insbesondere in folgenden Bereichen wichtige Anpassungen:

1. Stärkung der Stellung der Anlegerversammlung als oberstes Organ der Stiftung (Art. 4, Art. 5, Art. 8):
Dies stellt sicher, dass die Anlegerversammlung für die Wahl des Stiftungsrates zuständig ist. Die Stifterin hat nur noch ein Vorschlagsrecht, kein Ernennungsrecht mehr.

2. Ermöglichung und Regelung von nichtkотиerten Sacheinlagen (Art. 20):
Dadurch werden die Regeln bei Sacheinlagen etwas gelockert, da es einem Bedürfnis entsprechen kann, auch nichtkотиerte Anlagen einzubringen.
3. Neuregelung der Diversifikation und Gewährleistung einer entsprechenden Transparenz (Art. 26a):
Dies ermöglicht es den Anlagestiftungen, vermehrt fokussierte Strategien anzubieten. Die FINMA ermöglicht dies ihren institutionellen Anlagefonds bereits heute. Auf der anderen Seite bleibt das zentrale Prinzip der Diversifikation bestehen. Die Fokussierung muss für den Anleger klar ersichtlich sein.
4. Absolutes Verbot von Nachschusspflicht (Art. 26 Abs. 5):
Dadurch wird das bereits bisher bestehende Verbot der Nachschusspflicht ausdrücklich festgehalten. Dies bedeutet, dass Anleger höchstens den in die Anlagegruppe investierten Betrag verlieren können, nicht aber noch zusätzliche Beträge.
5. Gemischte Anlagegruppen mit einem höheren Anteil an Aktien und alternativen Anlagen sind neu erlaubt, sofern explizit darauf hingewiesen wird (Art. 29). Dies erlaubt es den Anlagestiftungen, gemischte Anlagegruppen anzubieten, welche die klassischen Kategorienbegrenzungen von Artikel 55 BVV 2 überschreiten. Beispielsweise werden im Bereich des Wertschriften-sparens der Säule 3a und der Freizügigkeitsstiftungen aktuell Aktienquoten höher als 50% durch die Versicherten nachgefragt. Aufgrund der Tiefzinsphase ist dies verständlich und juristisch auch erlaubt (gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2). Ebenso dürfen gemischte Anlagegruppen neu gemäss den Bedingungen von Art. 26a die Einzellimiten überschreiten. Dies ist notwendig, damit sie beispielsweise indexnahe Anlagen in schweizerische Aktienindizes anbieten können. Würde den Anlagestiftungen Erweiterungen der Kategorie und Einzellimiten verwehrt, müssten sie Konkurrenz Nachteile gegenüber den FINMA-Fonds in Kauf nehmen.
6. Weitere Regelungen betreffen u.a. Direktanlagen im alternativen Bereich (Art. 28), die Zulässigkeit von kollektiven Anlagen (Art. 30) und die Tochtergesellschaften im Anlagevermögen (Art. 32). Damit wird in den entsprechenden Bereichen eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse sichergestellt (beispielsweise haben Direktanlagen in Infrastruktur zugenommen, die FINMA hat ihre Regeln betreffend Vertriebs erlaubnis in der Schweiz geändert, der bisherige Begriff Risikokapital ist unklar etc.).

2 Erläuterungen zu den Änderungen der ASV

Artikel 4 Absatz 1 Unübertragbare Befugnisse

Das Ernennungsrecht der Stifter für Mitglieder des Stiftungsrates wird gestrichen. In Artikel 5 Absatz 2 wird festgehalten, dass die Anlegerversammlung den Stiftungsrat wählt.

Artikel 5

Zusammensetzung und Wahl

Abs. 2

Der Anlegerversammlung als oberstem Organ der Anlagestiftung kommt das Recht zu, die Mitglieder des Stiftungsrates zu wählen. Dies gilt auch für Mitglieder des Stiftungsrates, welche der Stifterin oder deren Rechtsnachfolgerin angehören. Die bisherige Möglichkeit, in den Statuten ein Ernennungsrecht für die Stifterin für diese Mitglieder vorzusehen, wird abgeschafft. Als wirtschaftlich verbunden gelten Mutter, Tochter oder Schwestergesellschaften der Stifterin sowie von diesen oder der Stifterin wirtschaftlich beherrschte Gesellschaften. Als nicht mit der Stifterin verbunden gelten Vertreter von Vorsorgeeinrichtungen, bei denen Arbeitnehmende der Stifterin versichert sind. Die Wahl des Präsidiums ist Aufgabe der Anlegerversammlung, die diese aber auch an den Stiftungsrat delegieren kann.

Abs. 3

Der erste Stiftungsrat soll von der Stifterin ernannt werden, da zu diesem Zeitpunkt noch keine Anlegerversammlung existiert. Bei der Ernennung infolge eines vorzeitigen Rücktrittes (z.B. auch infolge Krankheit, Tod) muss die Stifterin / die Rechtsnachfolgerin Absatz 2 einhalten, wonach nur maximal ein Drittel des Stiftungsrates mit der Stifterin oder deren Rechtsnachfolgerin verbunden sein darf.

Artikel 6

Aufgaben und Befugnisse

Abs. 3

Die Formulierung zur internen Kontrolle wird von Artikel 35 Absatz 1 BVV 2 übernommen. Die Vorschriften des bisherigen Art. 7 Abs. 3 werden in diesen Artikel integriert. Selbstverständlich muss der Stiftungsrat auch die Unabhängigkeit der Kontrollorgane sicherstellen.

Artikel 7

Übertragung von Aufgaben

Abs. 3

Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben respektive in Art. 6 Abs. 3 integriert. Der neue Absatz 3 regelt die Weiterübertragung, welche bisher in Abs. 2 Bst. d geregelt wurde. Abs. 2 Bst. d wird aufgehoben. Übertragene Aufgaben konnten bisher nur noch einmal weiter übertragen werden. Diese Weiterübertragung von Aufgaben ist neu nicht mehr auf eine Stufe beschränkt. Die bisherige Limitierung der Weiterübertragung war schwierig kontrollierbar, und eine Weiterübertragung (von spezialisierten Aufgaben) ist oft zweckmässig und effizient. Werden demnach Aufgaben übertragen, darf der neue Aufgabenträger diese Aufgaben ganz oder teilweise weiter übertragen, sofern die Anforderungen an die Übertragung respektive die Weiterübertragung eingehalten sind. Der Stiftungsrat darf nicht auch die Zustimmung zur Weiterübertragung übertragen. Der Stiftungsrat kann jedoch im Delegationsvertrag festhalten, welche nicht wesentlichen Aufgaben der Delegationsnehmer weiterdelegieren darf. Dies betrifft beispielsweise den laufenden Unterhalt von Gebäuden. Die Übertragung der Aufgaben darf die Kontrollmöglichkeiten der Stiftung und Revisionsstelle nicht verhindern. Die Kontrolle muss weiterhin zugelassen sein. Dies bedeutet, dass Stiftung und Revisionsstelle die übertragenen Aufgaben weiterhin überwachen respektive nachvollziehen können.

Abs. 2

Mit der Neuformulierung von Abs. 2 soll eine personelle Trennung von Stiftungsrat und Verwaltung und Vermögensverwaltung sichergestellt werden. Personen, die mit der Verwaltung oder Vermögensverwaltung betraut sind, dürfen nicht in den Stiftungsrat gewählt werden. Gemäss Art. 53h BVG ist der Stiftungsrat das geschäftsführende Organ. Delegiert der Stiftungsrat hingegen die Geschäftsführung an Drittpersonen, dürfen diese ebenfalls nicht im Stiftungsrat vertreten sein. Mit Personen können natürliche oder juristische Personen gemeint sein. Im Regelfall wird eine juristische Person mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Anlagestiftung mandatiert. Natürliche Personen, die den mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung betrauten juristischen Personen oder mit diesen wirtschaftlich¹ verbundenen juristischen Personen angehören, dürfen nicht in den Stiftungsrat gewählt werden.

Dieses Verbot gilt nicht für das Drittel des Stiftungsrates (natürliche Personen), welches gemäss Art. 5 Abs. 2 der Stifterin bzw. der Rechtsnachfolgerin angehört bzw. mit der Stifterin wirtschaftlich verbunden ist. In diesem Fall gilt das Verbot nur insoweit, als nicht dieselbe natürliche Person die Verwaltung oder Vermögensverwaltung ausführen und gleichzeitig im Stiftungsrat sein darf. Delegiert der Stiftungsrat die Geschäftsführung nicht, ist eine Personalunion gemäss Gesetz möglich.

Abs. 3

Der Stiftungsrat muss unabhängig von der Stifterin handeln können. In eigener Sache heisst in diesem Zusammenhang namentlich, dass Mitglieder des Stiftungsrates bei einem Stiftungsratsbeschluss in Ausstand treten müssen, wenn dieser Beschluss die Interessen des Stiftungsratsmitglieds selbst oder einer vom Beschluss betroffenen Firma berührt, der er als Angestellter oder Verantwortlicher angehört. Dies betrifft beispielsweise die Vergabe von Aufträgen. Die Mitglieder des Stiftungsrates können jedoch in Ausschüssen oder Kommissionen tätig sein, z.B. im Anlageausschuss der Stiftung. Dies stellt u.a. sicher, dass die Wünsche der Anleger und des Stiftungsrates durchgesetzt werden.

Abs. 4

Zuständig für die Genehmigung der Reglemente betreffend Interessenkonflikte und Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden ist die Anlegerversammlung. Ihre Stellung wird damit gestärkt. Sie kann diese Aufgabe an den Stiftungsrat delegieren. Die Anlegerversammlung kann diese Delegation dem Stiftungsrat jederzeit wieder entziehen.

*Artikel 11**Abs. 3*

Um die ausreichende Qualifikation und die Unabhängigkeit von Schätzungsexperten sicherzustellen, kann die Aufsichtsbehörde dazu fallweise Vorgaben machen. Dies ist gemäss der gesetzlichen Rege-

¹ Für die Definition des Begriffes «wirtschaftlich verbunden» siehe die Ausführungen zu Art. 5 Abs. 2 (weiter oben).

lung von Art. 62a Abs. 2 Bst. b BVG der Oberaufsichtskommission als Direktaufsicht über die Anlagestiftungen sowieso möglich, dies wird hier jedoch noch explizit bekräftigt. Die angemessene Qualifikation und Unabhängigkeit des Schätzers ist für die Anleger bedeutsam.

Artikel 12

Abs. 1

Mit der neuen Formulierung wird sichergestellt, dass auch Zweigniederlassungen von ausländischen Banken in der Schweiz Depotbank sein können. Weiterhin nicht zugelassen sind Effekthändler (in- oder ausländische) oder bestellte Vertreter.

Artikel 13 Regelungsbereich

Abs. 3 Bst. a

Der bisherige Buchstabe a wird gestrichen und neu in Art. 8 Abs. 4 geregelt.

Artikel 20 Sacheinlagen

Absätze 2, 2^{bis}, 2^{ter}, 2^{quater}

Im Unterschied zur bisherigen Regulierung sind nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt gehandelte Sacheinlagen nicht mehr nur im Bereich Private Equity, sondern generell möglich. Für die Bewertung des fairen Werts von Sacheinlagen gilt neu die gleiche Regelung von Swiss GAAP FER 26 betreffend Bewertung von Aktiven (Abs. 2^{bis}). Es muss eine Verifizierung durch mindestens einen unabhängigen und qualifizierten Schätzer vorgenommen werden (Abs. 2^{ter}).

Artikel 23 Anlagen im Stammvermögen

Abs. 2

Hier wird die gleiche Formulierung wie in Artikel 12 Absatz 1 angewendet.

Artikel 24 Tochtergesellschaften im Stammvermögen

Abs. 2, Bst. a

Eine Tochtergesellschaft kann eine Aktiengesellschaft oder neu auch eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) sein, da diese ebenfalls das Haftungsrisiko limitiert. In der bisherigen Formulierung wird das Wort «überwiegend» gestrichen, da die juristische Interpretation dieses Wortes in diesem Zusammenhang unklar ist.

Artikel 25

Beteiligungen im Stammvermögen

Abs. 1

Es wird keine Mindestbeteiligung von 20% pro Anlagestiftung mehr vorgeschrieben. Dadurch reduziert sich zwar allenfalls der Einfluss einer einzelnen Anlagestiftung, aber es können sich so auch kleinere Anlagestiftungen zusammen mit anderen Anlagestiftungen an nicht kotierten Gesellschaften beteiligen.

Artikel 26

Allgemeine Bestimmungen

Abs. 1

Da die Überschreitungsmöglichkeiten von Art. 50 Abs. 4^{bis} BVV 2 neu auch für Anlagestiftungen gelten, wird neu Art. 50 Abs. 5 BVV 2 nicht mehr ausgenommen.

Abs. 3

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3. Überschreitungen des Gegenparteirisikos sind neben den Fällen von 26a auch im Falle der Eidgenossenschaft und bei schweizerischen Pfandbriefinstituten möglich.

Abs. 4

Das bereits bisher geltende absolute Verbot der Nachschusspflicht wird noch einmal explizit festgehalten. Dies bedeutet, dass die maximalen Verluste einer Anlagegruppe auf das eingezahlte Kapital beschränkt sein müssen.

Artikel 26a

Überschreitung der Begrenzungen einzelner Schuldner und einzelner Gesellschaftsbeteiligungen

Abs. 1

Gemäss Absatz 1 dürfen die Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzungen unter gewissen Bedingungen überschritten werden. Die bisherige Regelung von Art. 26 Abs. 3 hat sich vor allem bei fokussierten Strategien als hinderlich erwiesen. Das Gegenparteienrisiko gemäss Bst. b ist neu auf 20% beschränkt. Es dürfen sowohl Gesellschaften wie auch Schuldner bis 20% gewichtet werden. Wichtig ist, dass das Gegenparteirisiko (Schuldner und Gesellschaften) insgesamt auf 20% beschränkt bleibt. Eine angemessene Diversifikation ist jedoch weiterhin erforderlich. So bleibt das Ausfallrisiko einer Anlagegruppe auch in Zukunft begrenzt.

Die Anlagegruppe darf die Überschreitung nur gemäss Buchstabe a oder gemäss Buchstabe b vornehmen, nicht aber beide Bestimmungen gleichzeitig in Anspruch nehmen. Wenn die Anlagegruppe demnach gemäss Buchstabe b die BVV 2 - Limiten überschreitet, darf sie nicht auch noch die Gegenparteienlimite von 20% mit dem Argument überschreiten, dies sei gemäss Buchstabe a zulässig.

Abs. 2

Die Überschreitung ist nur dann zulässig, wenn die Anlagestiftung zuhanden des Anlegers Positionstransparenz walten lässt und die entsprechenden Überschreitungen mindestens quartalsweise beispielsweise in einem Factsheet publiziert.

Abs. 3

Dieser Absatz tritt neu an die Stelle der bisherigen Regelung von Artikel 26 Absatz 3 letzter Satz. Neu kann nicht mehr die Aufsichtsbehörde Vorgaben zu den Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzungen vornehmen, sondern das EDI wird vom Bundesrat auf Grundlage von Artikel 53k Buchstabe d BVG dazu ermächtigt, die notwendigen Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 näher zu umschreiben.. Beispielsweise kann das EDI ausführen, wann eine Strategie an einem Index / einem Benchmark ausgerichtet ist, und welche Bedingungen dabei einzuhalten sind, dies insbesondere bei den Abweichungen von den Gewichtungen, von den Risiken, der Diversifikation und bei benchmarkfremden Investitionen. Wichtig ist auch, dass die Überschreitungen der BVV 2 für den Investor deutlich erkennbar sind. Unter einem gebräuchlichen Index wird verstanden, dass dieser häufig in Finanzmarktprodukten – und nicht nur auf Nachfrage von einzelnen Finanzmarktteilnehmern – als Benchmark verwendet wird.

Artikel 27 *Immobilien-Anlagegruppen*

Abs. 3

Anlagegruppen, welche ausschliesslich in Bauprojekte investieren und keine entwickelten Objekte erwerben, dürfen diese Objekte nach Fertigstellung in ihrem Portfolio belassen und müssen diese nicht zwingend verkaufen.

Artikel 28 *Anlagegruppen im Bereich alternativer Anlagen*

Abs. 1

Die Investitionen in Infrastruktur und in "alternative Forderungen" gemäss Art. 53 Abs. 3 BVV 2 müssen nicht mehr zwingend mittels Kollektivanlagen erfolgen. Gerade bei den "alternativen Forderungen" werden Kollektivanlagen auch häufig gar nicht angeboten.

Abs. 4

Hier wird nur die Formulierung "der mit Fremdkapital belastete Anteil" in „Fremdkapitalanteil“ geändert. Inhaltlich besteht kein Unterschied.

Artikel 29 *Gemischte Anlagegruppen*

Abs. 1 Bst. d und e

Gemischte Anlagegruppen dürfen nur die Kategorienbegrenzungen gemäss Art. 55 BVV 2 überschreiten. Die Überschreitung der Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzungen von Art. 54 und 54a BVV 2

ist in den Fällen von Art. 26a möglich. Eine gemischte Anlagegruppe investiert in mehrere Anlagekategorien, wobei eine gewisse Liquidität zur reibungslosen Abwicklung von Transaktionen, zur Sicherstellung von eingegangenen Verpflichtungen (Margenerfordernis, Kapitalzusagen) sowie von Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen in diesem Zusammenhang noch keine Anlagekategorie konstituiert. Beispielsweise ist es noch keine gemischte Anlagegruppe, wenn eine Aktiengruppe neben den Aktien etwas Liquidität zur Sicherstellung von Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen hält.

Bisher war es den gemischten Anlagegruppen nicht erlaubt, die Kategorienbegrenzungen gemäss Art. 55 oder die Begrenzungen von Art. 54 und 54a BVV 2 zu überschreiten. Dies soll neu möglich sein, wenn die Stiftung für den Anleger transparent ausweist, wie hoch die Überschreitung ausfällt. Die mögliche Überschreitung muss in den Anlagerichtlinien festgehalten werden. Die effektive Überschreitung muss in regelmässigen Publikationen festgehalten werden, üblicherweise mindestens monatlich. Die Anleger müssen sich nämlich ein klares Bild davon machen können, in welchen Höhen diese Investitionen in die verschiedenen Kategorien erfolgen. Diese Informationen erlauben es ihnen erst, ihre Risiken abschätzen zu können. Die Änderung wurde deshalb notwendig, weil im Bereich der Säule 3a unter Berufung auf Art. 50 Abs. 4 BVV 2 immer häufiger höhere Aktienquoten als 50% angeboten respektive aufgrund der tiefen Zinsen von den Versicherten nachgefragt werden. Bei den Einzellimiten ist eine Überschreitung gemäss Art. 26a möglich, um beispielsweise eine indexgebundene Anlage in schweizerische Aktienindizes bei einem hohen Aktienanteil realisieren zu können.

Die Freizügigkeits- und der Säule 3a-Stiftungen müssen in jedem Falle bei Abschluss eines Anlagevertrages eine Aufklärungs- und Beratungspflicht erfüllen. Dies gilt noch verstärkt, wenn die Erweiterungsmöglichkeiten nach Artikel 50 Abs. 4 BVV 2 in Anspruch genommen werden². Ausserdem wird ein Informationsprospekt zum Anlageprodukt und dessen Risiken sowie die schriftlich bestätigte Kenntnisnahme desselben durch investierende Versicherte dringend empfohlen. Werden in diesem Bereich nun Anlagegruppen angeboten, welche Überschreitungen gemäss Art. 29 oder 26a vornehmen, gilt dies zusätzlich zu den Bedingungen von Artikel 26a und 29 selbstverständlich ebenso. Für die Anlage des Vermögens gelten beim Wertschriftensparen zudem sowohl im Bereich der Säule 3a wie auch der Freizügigkeitslösungen die Artikel 49 bis 58 BVV 2 sinngemäss. Dies gilt demnach auch für Artikel 50 Abs. 4 BVV 2. Die Säule 3a- und Freizügigkeitsstiftungen (und damit auch die Finanzdienstleister / Anlagestiftungen) müssen demnach im Bereiche des Wertschriftensparens bei Überschreitung der Limiten ebenfalls die Einhaltung der Sorgfaltspflicht, der Diversifikation und die Sicherheit der Erfüllung des Vorsorgezweckes (in diesem Falle insbesondere die Berücksichtigung der Risikofähigkeit, der Risikobereitschaft und der finanziellen Situation des Versicherten) gewährleisten.

Artikel 30 Kollektive Anlagen

Abs. 3^{bis}

Häufig werden ausländische Kollektivanlagen nicht mehr explizit von der FINMA zum Vertrieb in der Schweiz zugelassen. Stattdessen schliesst die FINMA mit ausländischen Aufsichtsbehörde gestützt

² Siehe dazu die Erläuterungen in Mitteilung über die berufliche Vorsorge Nr. 108, Rz 665, S. 24 und 25.

auf Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG Vereinbarungen ab. Kollektive Anlagen, die der Aufsicht solcher Aufsichtsbehörden unterstehen, sind ohne die Beschränkung von 20% zulässig. Die meisten solchen Vereinbarungen betreffen EU-Länder.

Artikel 32 Tochtergesellschaften im Anlagevermögen

Abs. 2 Bst. b

Tochtergesellschaften im Anlagevermögen sind neu nicht nur bei Anlagegruppen mit Risikokapital zulässig, sondern auch bei anderen Anlagegruppen im alternativen Bereich, sofern ihre Notwendigkeit bei der Vorprüfung dargelegt werden kann. Solche Tochtergesellschaften können beispielsweise bei Infrastrukturinvestitionen sinnvoll sein.

Artikel 35 Information

Abs. 2

Die Änderung in Bst. b ist rein sprachlicher Natur. Statt von Anlagemanagern wird von Vermögensverwaltern gesprochen. In Buchstabe h wird neu auf Artikel 26a verwiesen. Die Änderung in Bst. i ist den neuen Erweiterungsmöglichkeiten der Kategorienbegrenzungen im Bereich der Gemischten Anlagegruppen geschuldet.

Artikel 37 Publikationen und Prospektpflicht

Abs. 2

Mit der Neuformulierung dieses Absatzes wird sichergestellt, dass auch bestehende Anlagegruppen einen Prospekt veröffentlichen müssen. Dies war bisher schon so beabsichtigt, wurde in einem Fall jedoch juristisch angezweifelt. Ansonsten würden bisherige und neue Anlagegruppen ungleich behandelt, was sachlich nicht gerechtfertigt wäre.

Artikel 41 Bewertung

Abs. 2

Hier werden die Verweise zur Kollektivanlageverordnung-FINMA angepasst.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom

Die neuen Artikel gelten ab dem Inkrafttreten der Änderung. Bestehende Anlagestiftungen müssen ihre Stiftungssatzungen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Änderung anpassen.

Für die Einhaltung der neuen Bestimmungen von Art. 5, Art. 8 Abs. 2 und 4 gilt eine Übergangsfrist von 2 Jahren.